

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 21
Ausgabetag 20. Mai 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
27. 4. 1950	112	27. 4. 1950	117
27. 4. 1950	112	27. 4. 1950	118
27. 4. 1950	113	27. 4. 1950	118
27. 4. 1950	113	27. 4. 1950	119
27. 4. 1950	114	27. 4. 1950	122
27. 4. 1950	115	27. 4. 1950	123
27. 4. 1950	118	27. 4. 1950	12

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950
für Groß-Berlin.**

— Industrie —

(einschließlich Lebensmittelindustrie)

Vom 27. April 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird folgendes bestimmt:

1.

Die Aufgaben für die industrielle Produktion sind in

dem Bruttoproduktionsplan,
dem Warenproduktionsplan,
dem Plan für die Aufnahme neuer Arten industrieller Produktion,
dem Plan der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern

im einzelnen festgelegt.

2.

Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Industrie — ist der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Wirtschaft, verantwortlich.

3.

Die in Ziffer 1 genannten Pläne enthalten die Aufgaben für das ganze Jahr 1950 und weisen auch die Planzahlen für die einzelnen Quartale aus. Wenn sich während der Plandurchführung zusätzlich Produktionsmöglichkeiten ergeben, so hat der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Wirtschaft, — soweit dies erforderlich ist — zusätzliche Produktionsaufgaben in Form von Zusatzplänen auszuarbeiten.

Die Basis für die Abrechnung ist der bestätigte Volkswirtschaftsplan 1950. Die Erfüllung etwaiger Zusatzpläne ist gesondert auszuweisen.

4.

Die Nomenklatur des Planes ist in Verbindung mit ihren Erläuterungen (Schlüsselliste 1950) verbindlich.

5.

Die in Ziffer 1 genannten Pläne umfassen alle volkseigenen Produktionsbetriebe gemäß dem von der Abteilung Wirtschaft bestätigten Verzeichnis der Industriebetriebe vom 15. Dezember 1949. Änderungen unterliegen der Bestätigung durch die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.

6.

Die gesamte Produktion der volkseigenen Betriebe ist an Produktionsauflagen gebunden. Die Betriebe sind nicht berechtigt, die darin vorgeschriebene Produktion von sich aus zu ändern. Die Änderung muß beim Aussteller der Produktionsauflage beantragt werden. Eine zusätzliche außerplanmäßige Produktion des Betriebes muß in jedem Fall von der Vereinigung volkseigener Betriebe Berlin (VVBB) im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin genehmigt sein.

7.

Die Produktion auf Grund der Produktionsauflagen nach Ziffer 6 hat in Übereinstimmung mit der Aufgabenstellung der übrigen Teilpläne des Volkswirtschaftsplanes 1950, z. B. für Investitionen, für Materialverteilung, für Arbeitskräfte, für Selbstkostensenkung usw. sowie mit dem Finanzplan auf Grund des Haushaltsplanes 1950 zu erfolgen.

8.

In den volkseigenen Betrieben sind gemäß § 3 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin Betriebspläne einzuführen, die auf den unter

Ziffer 6 genannten Produktionsauflagen wie auch auf den Auflagen aus den Plänen für Materialverteilung, Arbeitskräfte, Finanzen, Selbstkostensenkung, Investitionen und Generalreparaturen aufbauen.

9.

Die volkseigenen Betriebe haben mit den zentral verwalteten volkseigenen Betrieben und umgekehrt alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei der Durchführung der Produktion im Rahmen ihrer Betriebspläne, namentlich in bezug auf die Abstimmung der Produktionsprogramme, die Zulieferungen, den Erfahrungsaustausch und auf anderen Gebieten auszunutzen. In der gleichen Weise ist die Zusammenarbeit mit den Sowjetischen Aktiengesellschaften zu entwickeln.

10.

Die übrigen Produktionsbetriebe, wie Produktionsbetriebe der Genossenschaften, private Industrie- und Handwerkerbetriebe schließen im Rahmen der Kontrollziffern des Berliner Planes Lieferverträge auf Grund der Bestimmungen der Verordnung über die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen privaten Betrieben und volkseigenen sowie genossenschaftlichen Betrieben und anderen Organisationen vom 20. September 1949 (VOBl. I S. 298) ab. Sie sind dabei durch den Magistrat von Groß-Berlin zu unterstützen.

11.

Bei der Durchführung des Planes der Lebensmittel-Industrie und Fischwirtschaft hat die Abteilung Handel und Versorgung des Magistrats von Groß-Berlin die bedarfsgerechte Produktion nach den Versorgungsplänen sicherzustellen.

Zu diesem Zwecke sind von ihr im Rahmen der Quartalsaufgaben die einzelnen Planpositionen zu spezifizieren und in „spezifizierte Produktionspläne der Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft“ zusammenzufassen. Dabei sind die Bedürfnisse der Versorgung zu berücksichtigen. Diese Pläne sind jeweils 1 Monat vor Quartalsbeginn von der Abteilung Handel und Versorgung mit der Abteilung Wirtschaft abzustimmen.

12.

Alle Betriebe und Unternehmungen sind verpflichtet, über ihre Produktion Bericht zu erstatten. Die dazu erforderlichen Richtlinien erläßt die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.

13.

Die Abteilung Wirtschaft erläßt die zu dieser Durchführungsbestimmung erforderlichen Richtlinien im Zusammenwirken mit der jeweils zuständigen Fachabteilung.

14.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

Abteilung Handel und Versorgung

Herrmann

Stadtrat

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950
für Groß-Berlin.**

— Landwirtschaft —

Vom 27. April 1950.

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird folgendes bestimmt:

1.

Die Aufgaben für die Landwirtschaft sind in der Verordnung über den Plan für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1950 sowie über den Plan zur Steigerung der Viehbestände 1950 vom 8. November 1949 (VOBl. I S. 397) im einzelnen festgelegt.

2.

Für die Durchführung der in Ziffer 1 genannten Pläne ist der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, verantwortlich.

3.

Über die Durchführung der Pläne ist von der Abteilung Handel und Versorgung nach Abstimmung mit der Abteilung Wirtschaft Bericht zu erstatten.

4.

Die Abteilung Handel und Versorgung wird ermächtigt, die zu dieser Durchführungsbestimmung erforderlichen Richtlinien im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin zu erlassen.

5.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

Abteilung Handel und Versorgung

Herrmann

Stadtrat

Dritte Durchführungsbestimmung

zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin.

— Verkehr —

Vom 27. April 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird folgendes bestimmt:

1.

Die Aufgaben des Verkehrs sind im Volkswirtschaftsplan 1950 — Leistungs- und Reparaturplan des Verkehrs — im einzelnen festgelegt. Sie umfassen die Verkehrsleistungen des Kraftverkehrs, des gewerblichen Werkkraftverkehrs sowie die Reparaturen an Fahrzeugen des Kraftverkehrs, und zwar für das Jahr 1950 sowie für die einzelnen Quartale.

2.

Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Verkehr — ist der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe, verantwortlich.

3.

Der Plan ist von der Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe auf die Transportleitstellen und die volkseigenen Kraftverkehrsbetriebe aufzuteilen. Auf Grund der in Ziffer 1 genannten Quartalspläne sind monatlich präzierte Transportpläne auszuarbeiten.

4.

Die Leistungen auf Grund der Planaufgaben gemäß Ziffer 3 hat in Übereinstimmung mit den übrigen Teilplänen des Volkswirtschaftsplanes 1950, z. B. für Material-

versorgung, für Investitionen usw. und den Finanzplänen auf Grund des Haushaltsplanes 1950 zu erfolgen.

5.

Die Nomenklatur des Planes ist verbindlich.

6.

Die Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe ist verpflichtet, auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Verkehr — nach Abstimmung mit der Abteilung Wirtschaft Bericht zu erstatten. Die Verkehrsträger und ihre Betriebe sind verpflichtet, der Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe Bericht zu erstatten.

7.

In den in Ziffer 3 genannten volkseigenen Betrieben sind Betriebspläne einzuführen, die auf den erhaltenen Planaufgaben aus den Plänen für Materialversorgung, Arbeitskräfte, Finanzen, Selbstkostensenkung, Investitionen und Generalreparaturen aufbauen.

8.

Die Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe erläßt die zu dieser Durchführungsbestimmung erforderlichen Richtlinien im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.

9.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe

W. Hintze

Stadtrat

Vierte Durchführungsbestimmung

zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin.

— Post- und Fernmeldewesen —

Vom 27. April 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird folgendes bestimmt:

1.

Im Volkswirtschaftsplan 1950 sind die Aufgaben für das Post- und Fernmeldewesen im einzelnen festgelegt.

2.

Für die Durchführung des Planes ist der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Post- und Fernmeldewesen, verantwortlich.

Der Plan umfaßt die Aufgaben für die Oberpostdirektion und die ihr unterstellten Ämter.

Die gesamten Leistungen dieser Stellen sind an diesen Plan gebunden.

3.

Der in Ziffer 1 genannte Plan enthält die Aufgaben für das ganze Jahr 1950. Wenn sich während der Plandurchführung zusätzliche Leistungsmöglichkeiten ergeben, so hat die Abteilung Post- und Fernmeldewesen — soweit dies erforderlich ist — zusätzliche Leistungsaufgaben in Form von Zusatzplänen auszuarbeiten und einen Monat

vor Beginn des nächsten Quartals mit der Abteilung Wirtschaft abzustimmen.

Die Basis für die Abrechnung ist der bestätigte Volkswirtschaftsplan 1950. Die Erfüllung der Zusatzpläne ist gesondert auszuweisen.

4.

Die Nomenklatur des Planes ist verbindlich.

5.

Der Plan ist von der Abteilung Post- und Fernmeldewesen auf ihre Hauptämter und die ihr unterstellten Ämter durch Leistungsaufgaben aufzuteilen.

6.

Die Aufteilung gemäß Ziffer 5 hat in Übereinstimmung mit den übrigen Teilplänen des Volkswirtschaftsplanes, z. B. für Investitionen, für Materialversorgung usw. und den Finanzplänen auf Grund des Haushaltsplanes 1950 zu erfolgen.

7.

Die Abteilung Post- und Fernmeldewesen hat für ihre Hauptämter und die ihr unterstellten Ämter Betriebspläne einzuführen. Diese Betriebspläne müssen die Aufgabenstellung aus allen Teilen des Volkswirtschaftsplanes 1950 und des Haushaltsplanes 1950 berücksichtigen.

8.

Die Abteilung Post- und Fernmeldewesen hat ihren Hauptämtern und den ihr unterstellten Ämtern mit den Leistungsaufgaben Mitteilungen über die voraussichtliche Zuteilung von Rohstoffen, Materialien und Waren zu geben.

9.

Die Abteilung Post- und Fernmeldewesen hat über die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes Bericht zu erstatten.

10.

Die Abteilung Post- und Fernmeldewesen erläßt die zu dieser Durchführungsbestimmung erforderlichen Richtlinien im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.

11.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

Abteilung Post- und Fernmeldewesen

Dr. Geißler

Stadtrat

Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin.

— Arbeitskräfte —

Vom 27. April 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird folgendes bestimmt:

1.

Die Aufgaben des Planes Arbeitskräfte sind in dem

a) Plan der Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme

einschließlich Bilanz des Arbeitskräftebedarfes und Facharbeiternachwuchses,

b) Plan des Arbeitsschutzes,

c) Plan Arbeit und Sozialwesen,

im einzelnen festgelegt.

2.

Die in Ziffer 1 dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten Pläne gelten wie folgt:

1a) für die volkseigenen Industriebetriebe,

1b) für die Arbeitsbereiche der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen und der Abteilung Volksbildung,

1c) für den Arbeitsbereich der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen.

3.

Für die Durchführung des Planes sind verantwortlich:

zu 1a) der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Wirtschaft in Zusammenarbeit mit der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen,

zu 1b) } der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung
zu 1c) } Arbeit und Gesundheitswesen in Zusammen-
arbeit mit der Abteilung Wirtschaft.

4.

In Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm zur Durchführung des Volkswirtschaftsplans 1950 vom 26. Januar 1950 sind die Aufgaben in den in Ziffer 1 genannten Plänen wie folgt festgelegt:

a) Der Plan der Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme geht von der planmäßigen Bruttoproduktion aus und legt die Planziele für die Produktivität, die Arbeitsdauer, die Arbeitskräftezahl und ihre Struktur, den Durchschnittslohn und seine Struktur und damit für die Lohnsumme fest. In der Quartalsaufteilung wird die Entwicklung während des Planjahres aufgezeigt. Die gesamten Leistungen der Betriebe und die Aufwendungen für die Beschäftigten sind an die Aufgabenstellung dieses Planes gebunden. Daher erfordert dieser Plan eine ganz besonders gründliche Bearbeitung und bildet das Kernstück der Betriebsplanung.

b) Die Zunahme der Produktivität steht in engstem Zusammenhang mit der Zunahme der Produktion und der Senkung der Selbstkosten. Entscheidend ist bei der Aufteilung auf die Betriebe, daß die Zusammenhänge unbedingt beachtet und die Quellen der Produktivitätszunahme sorgfältig eingerechnet werden. Die für die Produktivitätszunahme notwendigen Maßnahmen werden in den Richtlinien für die volkseigenen Betriebe aufgeführt.

Die Betriebe müssen diese Zusammenhänge bei der Erstellung der Betriebspläne erkennen und hierbei das Planziel der Produktivitätszunahme entsprechend berücksichtigen.

Die Produktivitätszunahme darf nicht das zufällige nachträgliche Ergebnis sein.

Im Sinne der Zielsetzung dieses Planes ist in jedem Falle die Übererfüllung der im Plan festgelegten Produktivitätszunahme anzustreben.

c) Die im Arbeitskräfteplan enthaltenen Lehrlingszahlen sind ein Teil des Nachwuchsplanes und stimmen mit diesem überein. Die Aufgliederung auf die Berufe wird von der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen vorgenommen.

d) Die Errichtung von Betriebsberufsschulen erfolgt entsprechend dem Volkswirtschaftsplan 1950 — Kultur —.

Die sich daraus ergebenden Auflagen werden von der Abteilung Volksbildung erteilt.

- e) Die Errichtung von betrieblichen Gesundheitseinrichtungen erfolgt entsprechend dem Volkswirtschaftsplan 1950 — Gesundheitswesen —. Die sich daraus ergebenden Auflagen werden von der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen erteilt.

5.

Der Plan des Arbeitsschutzes dient dem Schutze unseres wertvollsten Gutes, der menschlichen Arbeitskraft, und geht in seinen Maßnahmen von dem Planziel der Senkung der Unfallziffern aus. Der Plan umfaßt alle Betriebe der gesamten Wirtschaft und ist von der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen entsprechend der wirtschaftlichen Struktur nach Quartalen aufzuteilen.

Die weitere Senkung der Unfallziffer kann nur erreicht werden, wenn alle Maßnahmen des Arbeitsschutzplanes voll durchgeführt werden. Deshalb ist in den Betrieben auf breiter demokratischer Grundlage für die Verhinderung von Unfällen und für die Aufklärung von Unfallgefahren zu sorgen.

6.

Der Plan Arbeit und Sozialwesen stellt den Arbeitsplan für die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen dar.

Die Planziele des Planes Arbeit und Sozialwesen für kommunale Lehrwerkstätten, Lehrlingswohnheime und Altersheime sind mittelbare Aufgaben der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen. Die Planziele für betriebliche Lehrwerkstätten sind in Zusammenarbeit mit der volkseigenen Industrie zu erreichen.

7.

Änderungen der in Ziffer 1 genannten Pläne sind spätestens einen Monat vor Quartalsbeginn von der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen oder der Abteilung Volksbildung mit der Abteilung Wirtschaft abzustimmen.

8.

Den volkseigenen Industriebetrieben sind für den Plan der Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme Auflagen durch die zuständigen Vereinigungen volkseigener Betriebe Berlin (VVBB) zuzustellen. Die Betriebe sind nicht berechtigt, diese Auflagen von sich aus zu ändern. Änderungen können beim Aussteller beantragt werden.

Die in den Betrieben erteilten Auflagen sind bei der Ausarbeitung der Betriebspläne zugrunde zu legen.

Für die Pläne Arbeitsschutz sowie Arbeit und Sozialwesen werden keine Auflagen im einzelnen erteilt.

9.

Für die Bereitstellung der auf Grund des Arbeitskräfteplanes erforderlichen Arbeitskräfte ist die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen verantwortlich.

10.

Die in Ziffer 2 genannten Stellen sind verpflichtet, über die in Ziffer 1 genannten Pläne der Abteilung Wirtschaft Bericht zu erstatten. Die dazu nötigen Richtlinien ergehen von der Abteilung Wirtschaft.

11.

Die Abteilung Wirtschaft erläßt die für den Plan der Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme in Zusammenarbeit mit der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen erforderlichen Richtlinien.

Die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen wird ermächtigt, die für den Plan Arbeitsschutz erforderlichen Richtlinien in Zusammenarbeit mit der Abteilung Volksbildung und die für den Plan Arbeit und Sozialwesen erforderlichen Richtlinien im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft zu erlassen.

12.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen

Schirmer-Pröscher

Stadtrat

Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin.

— Selbstkostensenkung —

Vom 27. April 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird folgendes bestimmt:

1.

Der Plan für die Selbstkostensenkung legt die Aufgaben für die Entwicklung der Selbstkosten in der

volkseigenen Industrie und volkseigenen Bauwirtschaft

fest. Er ist bis zum 31. Mai 1950 auf die volkseigenen Güter, den volkseigenen Groß- und Einzelhandel, den volkseigenen Kraftverkehr und Post- und Fernmeldewesen auszudehnen.

2.

Da die Erfüllung des Selbstkostensenkungsplanes von der Erfüllung des Produktionsplanes, der Art und den Umfang der Ausnutzung der Produktionsausrüstung, der zweckmäßigen Ausnutzung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, der Erfüllung des Arbeitskräfteplanes sowie der Einhaltung der Finanzpläne abhängt, erhalten damit die Betriebe die Aufgabe, ihren technischen und wirtschaftlichen Entwicklungsstand entsprechend zu gestalten.

3.

Das Rechnungswesen der Betriebe ist so zu gestalten, daß durch eine ordnungsmäßige Betriebsabrechnung die Entwicklung der Selbstkosten laufend beobachtet und überprüft werden kann.

4.

Die für das Planjahr beauftragte Senkung der Selbstkosten betrifft die vergleichbare Warenproduktion unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Selbstkosten des vorangegangenen Jahres. Aus dem Vergleich der Kostenentwicklung des Planjahres mit dem Durchschnitt der Selbstkosten des Vorjahres muß sich der Grad der Planerfüllung errechnen lassen.

5.

Für die Durchführung des Planes sind die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin sowie die zuständigen Magistratsabteilungen für die gemäß Ziffer 1 noch auszuarbeitenden Teile des Selbstkostensenkungsplanes verantwortlich. Die vorgenannten Stellen haben alle in ihrem Bereich erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung des Planes zu treffen.

6.

Die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin teilt den Plan der Selbstkostensenkung ent-

sprechend der Zielsetzung in Ziffer 2 unter Berücksichtigung aller volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten sowie der fachlichen und technischen Möglichkeiten auf die einzelnen Vereinigungen auf.

Die Vereinigungen volkseigener Betriebe Berlin (VVBB) haben jedem einzelnen Betrieb Auflagen über die Selbstkostensenkung zu erteilen. Die jeweiligen besonderen betrieblichen Verhältnisse sind dabei zu berücksichtigen und die Auflagen entsprechend der Zielsetzung in Ziffer 2 zu differenzieren. Der gewogene Durchschnitt der Auflagen der Betriebe muß mit dem Selbstkostensenkungsplan der Vereinigung übereinstimmen. Für die Durchführung und Erfüllung der Selbstkostensenkungsauflage in den zur Vereinigung gehörenden Betrieben sind die Vereinigungen volkseigener Betriebe Berlin (VVBB) verantwortlich.

7.

Die Auflagen für die Selbstkostensenkung sind verbindlich. Durch außerbetriebliche Einwirkungen erforderliche Planänderungen sind einen Monat vor Quartalsbeginn bei der Abteilung Wirtschaft zu beantragen.

8.

Die beauftragte Höhe der Selbstkostensenkung ist im Kostenplan des Finanzplanes im gleichen Verhältnis zu berücksichtigen, da zwischen dem Volkswirtschaftsplan — Selbstkostensenkungsplan — und dem Haushaltsplan bei Abschreibungen, Gewinnabführung, Körperschaftsteuer, Abführung freier Umlaufmittel und Kreditbeanspruchung ein unmittelbarer Zusammenhang besteht.

9.

Die Betriebe sind verpflichtet, über die Entwicklung ihrer Selbstkosten und die Erfüllung des Selbstkostensenkungsplanes ihrer zuständigen Vereinigung in vorgeschriebenen Zeiträumen Bericht zu erstatten.

Die Vereinigungen haben die Ergebnisse der Selbstkostensenkung der Betriebe zu sammeln und der Abteilung Wirtschaft vierteljährlich in einer zusammengefaßten Übersicht zuzuleiten. In dieser Übersicht sind die Ergebnisse der Betriebe einzeln anzugeben. Außer dem Gesamtergebnis sind für Industriezweige Zwischenergebnisse zu bilden.

10.

Die von der Abteilung Wirtschaft überprüften Gesamtergebnisse der Vereinigungen sind vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Finanzen, zu bestätigen.

11.

Die zu dieser Durchführungsbestimmung erforderlichen Richtlinien werden vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Wirtschaft, erlassen.

12.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin.

— Warenumsatz im Einzelhandel —

Vom 27. April 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird folgendes bestimmt:

1.

(1) Die Aufgaben für den Warenumsatz im Einzelhandel sind im

Plan des Warenumsatzes im Einzelhandel und im Plan der Warenbereitstellung

festgelegt.

(2) Diese Pläne umfassen die gesamten Umsätze im Einzelhandel und darunter die Umsätze der volkseigenen Handelsorganisation (HO) sowie der Konsumgenossenschaften.

2.

Für die Durchführung dieses Planes sind verantwortlich:

a) für den volkseigenen Handel:

die Zweigstelle Berlin der HO,

b) für den genossenschaftlichen Handel:

der Verband Berliner Konsumgenossenschaften,

c) für den privaten Einzelhandel:

die Abteilung Handel und Versorgung des Magistrats von Groß-Berlin.

3.

(1) Die in Ziffer 1 genannten Pläne gelten für das ganze Jahr 1950 und legen auch die Planziele für die Quartale fest.

(2) Für jedes Quartal sind detaillierte Pläne für den Warenumsatz im Einzelhandel und die Warenbereitstellung jeweils 6 Wochen vor Quartalsbeginn der Abteilung Wirtschaft durch folgende Stellen vorzulegen:

a) für den volkseigenen Handel:

durch die Zweigstelle Berlin der HO,

b) für den genossenschaftlichen Handel:

durch den Verband Berliner Konsumgenossenschaften,

c) für den privaten Handel:

durch die Abteilung Handel und Versorgung.

(3) Diese Pläne haben zu berücksichtigen:

a) Veränderungen aus dem erreichten Produktionsniveau,

b) bedarfsgerechte, insbesondere saisongerechte Versorgung der Bevölkerung unter Beobachtung der Kaufkraft,

c) Ergebnisse der Marktbeobachtung und Lagerentwicklung.

4.

(1) Den Verkaufsstellen des volkseigenen Handels sind durch die Zweigstelle Berlin der HO Umsatzaufgaben für jedes Quartal nach den bestätigten detaillierten Plänen zu erteilen.

(2) Vom Verband Berliner Konsumgenossenschaften sind entsprechend den bestätigten Quartalsplänen Kontrollziffern für jedes Quartal den Bezirks-Konsumgenossenschaften mitzuteilen, die ihrerseits diese auf ihre Filialen aufzuteilen haben.

(3) Die Festlegung der Warenumsätze im gesamten volkseigenen Handel hat in Übereinstimmung mit der Aufgabenstellung der übrigen Teilpläne des Volkswirtschaftsplanes (Investitionen, Selbstkostensenkung, Versorgung, Arbeitskräfte, Finanzen) zu erfolgen.

5.

Die Zweigstelle Berlin der HO sowie der Verband Berliner Konsumgenossenschaften und der sonstige Handel sind verpflichtet, Bericht zu erstatten.

6.

Die Abteilung Wirtschaft erläßt im Einvernehmen mit der Abteilung Handel und Versorgung des Magistrats von Groß-Berlin die zu dieser Durchführungsbestimmung erforderlichen Richtlinien.

7.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Wirtschaft
Baum
Stadtrat
Abteilung Handel und Versorgung
Herrmann
Stadtrat

Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin.

— Gesundheitswesen —

Vom 27. April 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBL I S. 91) wird folgendes bestimmt:

1.

Der Plan des Gesundheitswesens legt die Aufgaben für die

Krankenanstalten,
Sanatorien,
Polikliniken und betriebliche Sanitätsstellen,
Volkseigene Apotheken,
Medizinische Schulen, Kinderkrippen,
Einsatz der Ärzte und des medizinischen Personals

im einzelnen fest.

2.

Für die Durchführung des Planes ist der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen, verantwortlich.

3.

Zur Sicherstellung der Plandurchführung sind den Institutionen des Gesundheitswesens von der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen Leistungsaufgaben zu erteilen.

4.

Auf der Grundlage der Verordnung zum Volkswirtschaftsplan 1950 weist der Plan folgende besondere Aufgaben aus:

a) Die Krankenhäuser sind so einzurichten und mit Krankenbetten auszustatten, daß sie eine ausreichende Behandlung der pflegebedürftigen Bevölkerung ermöglichen. Dabei ist insbesondere der Tbc-Behandlung gesteigerte Beachtung beizumessen. Ebenso ist die Anzahl der Entbindungsbetten im Rahmen des Planes so zu erhöhen, daß den örtlichen Anforderungen weitestgehend entsprochen werden kann.

b) Die Polikliniken sind durch qualifizierte Arbeitsweise zu Vertrauenseinrichtungen für die Gesundheitspflege breiter Kreise der Bevölkerung zu entwickeln. Durch ambulante und vorbeugende Behandlung sollen sie den Gesundheitszustand verbessern und die Krankenanstalten entlasten.

c) Die Errichtung von Betriebspolikliniken und betrieblichen Sanitätsstellen ist auf alle wichtigen volkseigenen Betriebe auszudehnen. Damit ist der werktätigen Bevölkerung bereits im Betriebe eine gute und dauernde Gesundheitsfürsorge zu gewähren.

Dieser Aufgabe kommt zur Erhaltung der Arbeitskraft aller Schaffenden höchste Bedeutung zu.

d) Die Standorte der vorgenannten Institutionen des Gesundheitswesens sind entsprechend der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur festzulegen; die Verteilung der Fach- und Spezialabteilungen der einzelnen Institutionen ist so vorzunehmen, daß sich aus ihnen die beste Betreuung der Bevölkerung ergibt. Die Medikamentenbereitstellung durch die volkseigenen Apotheken muß entsprechend der vorhandenen Fach- und Spezialabteilungen der zu versorgenden Institutionen erfolgen.

e) Die Anzahl und die Standorte der im öffentlichen Dienst befindlichen Hebammen sind im Rahmen des Planes und unter Beachtung der Standorte der Anstaltsentbindungsbetten so zu bestimmen, daß eine ausreichende Fürsorge für die Bevölkerung gewährleistet ist.

f) Zur Sicherstellung dieser Aufgaben ist die Ausbildung des erforderlichen Personals und die Belegung der mittleren medizinischen Schulen nach der Aufgabenstellung des Planes zu intensivieren.

g) Im Rahmen der Kinderfürsorge ist durch Aufbau und Errichtung der Kinderkrippen, besonders in den volkseigenen Betrieben, den berufstätigen Frauen in gesteigertem Maße Entlastung zu sichern.

h) Die in die Arbeitsbereiche der Abteilung Volksbildung fallenden Planaufgaben sind von der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen mit dieser abzustimmen.

5.

Zur Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan 1950 — Gesundheitswesen — festgelegten Aufgaben ist die Durchführung verschiedener Investitionen erforderlich. Dieser Maßnahme ist besonderes Augenmerk zu widmen.

6.

Die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen ist verpflichtet, über die Durchführung des Planes nach Abstimmung mit der Abteilung Wirtschaft Bericht zu erstatten.

7.

Die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen wird ermächtigt, die erforderlichen Richtlinien im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin zu erlassen.

8.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Wirtschaft
Baum
Stadtrat
Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen
Schirmer-Pröscher
Stadtrat

Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin.

— Kultur —

Vom 27. April 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird folgendes bestimmt:

1.

Der Volkswirtschaftsplan 1950 — Kultur — legt die Aufgaben

- a) in den allgemeinbildenden Schulen,
 - b) in den berufsbildenden Schulen,
 - c) in den Volkshochschulen,
 - d) in den Arbeiter- und Bauernfakultäten,
 - e) in den Universitäten und Hochschulen,
 - f) für die Schüleraufnahme dieser Schulen,
 - g) für die Schulentlassung dieser Schulen,
 - h) für die Anzahl der hauptamtlichen Lehrer in diesen Schulen,
 - i) für die Neulehrerausbildung und Lehrerweiterbildung,
 - j) für die Kinderbetreuung,
 - k) für die Ausgabe neuer Lehrbücher
- im einzelnen fest.

2.

Für die Durchführung des Kulturplanes ist der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Volksbildung, verantwortlich.

3.

Zur Sicherstellung der Plandurchführung sind den Institutionen des Kulturwesens von der Abteilung Volksbildung Leistungsaufgaben zu erteilen.

4.

Auf der Grundlage der Verordnung zum Volkswirtschaftsplan 1950 weist der Kulturplan folgende Aufgaben aus:

- a) weitere Qualifizierung der Arbeit in den Grundschulen,
- b) Verbesserung des Unterrichts in allen Berufsschulen, Gewerbe- und Fachschulen, insbesondere in den Betriebsberufs- und Betriebsfachschulen,
- c) Erweiterung des Netzes und der Höreranzahl der Volkshochschulen, besonders in volkseigenen Betrieben,
- d) volle Beschickung der Arbeiter- und Bauernfakultäten,
- e) Neulehrerausbildung,
- f) Lehrerweiterbildung, insbesondere Ablegung der zweiten Lehrprüfung,
- g) Ausbildung von Erziehern für Kinderbetreuung,
- h) Herausgabe neuer Lehrbücher zur ausreichenden Versorgung der Schüler an allen Schulen,
- i) Förderung des wissenschaftlichen Verlagswesens,
- j) Ausbau von Kulturhäusern und Klubs in volkseigenen Betrieben.

Die in den Arbeitsbereich der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen fallenden Planaufgaben sind von der Abteilung Volksbildung mit dieser abzustimmen.

5.

Für die Sicherung der in den Plänen enthaltenen Aufgaben ist im Volkswirtschaftsplan 1950 — Investitionsplan — der Neubau und Ausbau von kulturellen Einrichtungen festgelegt. Der Erfüllung dieser Aufgaben ist daher besonderer Wert beizumessen und die Erfüllung durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen.

6.

Die Abteilung Volksbildung ist verpflichtet, über die Durchführung des Planes nach Abstimmung mit der Abteilung Wirtschaft Bericht zu erstatten.

7.

Die Abteilung Volksbildung wird ermächtigt, die zu dieser Durchführungsbestimmung erforderlichen Richtlinien im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin zu erlassen.

8.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Wirtschaft
Baum
Stadtrat
Abteilung Volksbildung
für Stadtrat Kreuziger
Baum
Stadtrat

Zehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin.

— Forschung und Entwicklung —

Vom 27. April 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird folgendes bestimmt:

1.

Der Forschungs- und Entwicklungsplan faßt volkswirtschaftlich wichtige Vorhaben der kommunalen Einrichtungen und der volkseigenen Betriebe auf dem Gebiete der naturwissenschaftlichen, technischen, land- und forstwirtschaftlichen Forschung und Entwicklung zusammen. Er wird bis spätestens 20. Mai 1950 herausgegeben. Danach können im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel zusätzliche Einzelaufträge von der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin erteilt werden.

2.

Der Plan umfaßt die entsprechenden Forschungs- und Entwicklungsstellen der volkseigenen Betriebe, der öffentlichen Institute und private Entwicklungsstellen.

3.

Auf Anforderung der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin sind die Planbeauftragten verpflichtet, zu den einzelnen Vorhaben Arbeitspläne einzureichen.

4.

Die für die Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben verantwortlichen Stellen sind im Interesse eines raschen Fortschritts ihrer Arbeit verpflichtet, einen umfangreichen Erfahrungsaustausch mit anderen Forschungs- und Entwicklungsstellen der volkseigenen Industrie Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik einzuleiten und laufend durchzuführen.

5.

(1) Zur Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten steht im Jahre 1950 der Abteilung Wirtschaft aus dem Haushalt des Magistrats von Groß-Berlin ein Betrag von 1 000 000 DM zur Verfügung.

(2) Von den volkseigenen Betrieben und den öffentlichen Instituten dürfen für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nur finanzielle Mittel gemäß Abs. 1 in Anspruch genommen werden.

(3) Zur Sicherstellung der Planerfüllung sind die Planbeauftragten verpflichtet, die von der Abteilung Wirtschaft bereitgestellten Mittel für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten rechtzeitig für die Durchführung der eingeplanten Forschungs- und Entwicklungsaufträge bereitzustellen.

6.

(1) Die Kosten für Forschungs- und Entwicklungsaufträge umfassen die direkten Material- und Lohnkosten sowie die nachweisbaren Gemeinkosten.

(2) Betriebe, Institute und private Entwicklungsstellen ohne Kostenrechnung dürfen als Gemeinkosten für Forschungs- und Entwicklungsaufträge nur einen Durchschnittssatz verrechnen, der sich aus der Ergebnisrechnung durch Gegenüberstellung der gesamten Fertigungslöhne und der Summe aller Gemeinkosten ergibt.

7.

Alle in Ziffer 2 genannten Forschungs- und Entwicklungsstellen können Unteraufträge zu den einzelnen Vorhaben im Einverständnis oder auf Anweisung der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin erteilen.

8.

Die Abteilung Wirtschaft stellt den Materialbedarf für die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sicher.

9.

Erfindungen und Verbesserungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemacht werden, sind beim Büro für Erfindungswesen zur Registrierung einzureichen. Für das Nutzungsrecht und die Zahlung einer Vergütung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10.

Die Planbeauftragten sind zur Berichterstattung verpflichtet. Die dazu erforderlichen Richtlinien erläßt die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.

11.

Alle Kosten für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind der Abteilung Wirtschaft nachzuweisen.

12.

Die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin erläßt die zu dieser Durchführungsbestimmung erforderlichen Richtlinien.

13.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Wirtschaft
Baum
Stadtrat

Elfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin.

— Investitionen und Generalreparaturen —

Vom 27. April 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird folgendes bestimmt:

1.

(1) Der Plan der Investitionen legt sowohl den Umfang der Wiederaufbauarbeiten als auch die Erweiterung der Anlagen in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft fest.

(2) Der Plan für Generalreparaturen bestimmt den Umfang der Generalreparaturen an bestehenden Anlagen.

(3) Alle sonstigen Investitionen unterliegen einzeln der Genehmigungspflicht (Lizenzen) nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen.

2.

Die einzelnen Aufgaben für Investitionen werden im Plan

Formblatt

a) Investitionsübersicht	22
b) Investitionen nach Verwendungszwecken .	23
c) Kapazitätswachstum durch Investitionen in den wichtigsten Wirtschaftszweigen . . .	24
d) Titellisten der Investitionsvorhaben . . .	25
e) Struktur der Investitionen	25a
f) Titellisten der geologischen Forschungsarbeiten	26
g) Finanzierung der Investitionen	33 und 33a
h) Generalreparaturen	26a
i) Finanzierung der Generalreparaturen . .	34 und 34a

ausgewiesen. Alle diese Planteile bilden zusammen den Investitionsplan. Die darin festgehaltenen Aufgaben sind als Ganzes verbindlich.

3.

Die Fachabteilungen Verwaltung und Personalpolitik, Arbeit und Gesundheitswesen, Volksbildung, Handel und Versorgung, Verkehr und Städtische Betriebe beauftragen die Abteilung Aufbau mit der Gesamtdurchführung der Bauvorhaben. Im übrigen sind die Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin berechtigt, die ihnen nachgeordneten Organe mit der Durchführung der Investitions- und Generalreparaturvorhaben zu beauftragen. Die Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin, denen die Investitions- und Generalreparaturaufträge erteilt sind, bleiben voll verantwortlich. Für Schwerpunkte des Investitionsplanes haben die Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin die Sicherung der Planerfüllung durch detaillierte Planung der Aufgaben und Verpflichtungen von besonderen Beauftragten zu organisieren.

4.

(1) Als Investitionsvorhaben gilt der gesamte Umfang neu zu errichtender oder wiederaufzubauender Gebäude und Anlagen, die örtlich eine in sich geschlossene Einheit darstellen einschließlich des Erwerbs der dafür erforderlichen Liegenschaften. Der Erwerb von Liegenschaften für den Bau von volkseigenen Wohnungen wird besonders geregelt.

(2) Als Generalreparatur gilt der gesamte Umfang einer Großreparatur bestehender Gebäude und Anlagen, die die ursprüngliche Leistungsfähigkeit wiederherstellt oder den Wert der Anlage erhöht und die Lebensdauer verlängert.

(3) Aus den für Generalreparaturen vorgesehenen Beträgen können von den gemäß Ziffer 10 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung berechtigten Stellen bis zu 5% für Anschaffungen von Anlagegütern geringeren Wertes, die nicht Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind, nach den dafür geltenden Bestimmungen verwendet werden.

(4) Umsetzungen von Produktionsausrüstungen (Verlagerungen) sind keine Investitionen. Für ihre Behandlung sind durch die Abteilung Wirtschaft im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen und den zuständigen Fachabteilungen auf Grund dieser Durchführungsbestimmung Richtlinien für Umsetzungen zu erlassen.

5.

(1) Der Investitionsplan ist in Einzelpläne für die Wirtschaftszweige eingeteilt. In diesen Einzelplänen werden die Investitionsvorhaben bis zu einem Gesamtaufwand für das einzelne Vorhaben von 250 000 DM als Unterlimite und über 250 000 DM als Überlimite bezeichnet und im Plan getrennt ausgewiesen. Die Überlimitvorhaben werden in den Titellisten einzeln aufgeführt und beschrieben. Für die Unterlimitvorhaben weisen die Einzelpläne Gesamtsummen aus, die von der Abteilung Wirtschaft im Einvernehmen mit den betreffenden Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin auf Einzelvorhaben aufgeteilt werden.

(2) Bei der Aufteilung der Unterlimite werden die nicht fertiggestellten Unterlimitvorhaben des Planes 1949 in der Höhe der Restsumme vorrangig berücksichtigt.

(3) Bei der Aufteilung der Unterlimite dürfen nur Vorhaben berücksichtigt werden, die im Jahre 1950 zu Ende geführt werden können. Der Beginn von Vorhaben, die sich über das Jahr 1950 hinaus erstrecken, ist im Rahmen der Unterlimite nicht statthaft.

6.

(1) Die Abteilung Wirtschaft stellt den Investitionsträgern für Überlimit- und Unterlimitvorhaben Auflagen zu, die

- a) alle in den in Ziffer 2 genannten Teilplänen enthaltenen Aufgaben berücksichtigen und ausweisen und
- b) die Weiterführung bereits in Angriff genommener bestätigter Vorhaben sicherstellen.

(2) Die Abteilung Wirtschaft erteilt ebenfalls die Auflagen für Generalreparaturen.

(4) Für die Prüfung und Bestätigung der Unterlagen sind folgende Stellen zuständig und verantwortlich:

Für Gesamtaufwendungen je Einzelvorhaben 1950	Gegenstand der Überprüfung	Überprüfende Stellen	Bestätigende Stellen
I. Unabhängig von der Höhe der Aufwendung für jedes Vorhaben	Detaillierte Kostenschätzungen u. Kostenstrukturen a) für Bauvorhaben b) für maschinentechnische Anlagen	Abt. Aufbau Abt. Wirtschaft bzw. fachlich zuständige Abteilung	
II. Bis zu 500 000 DM	Verlangte technische und betriebswirtschaftliche Gutachten sowie Titellisten und Kostenstrukturen	Stadtrat der zuständigen Fachabteilung (gemäß seiner Aufgabenstellung im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1950)	Stadtrat der zuständigen Fachabteilung
III. Über 500 000 bis 5 Mill. DM	desgl. wie II Übereinstimmung der Kostenstrukturen und Titelliste mit der Planaufgabe	desgl. wie II Abteilung Wirtschaft	Der Oberbürgermeister
IV. Über 5 Mill. DM	desgl. wie in III	desgl. wie in III	Der Magistrat von Groß-Berlin auf Antrag des Stadtrats der Abteilung Wirtschaft

(5) Die Bestätigung darf nur dann erfolgen, wenn die eingereichten Unterlagen mit der Zielsetzung für das in Frage kommende Investitionsvorhaben in allen Teilen übereinstimmen. Die in Ziffer 3 genannten Stellen sind verpflichtet, der Abteilung Wirtschaft gegenüber die Einhaltung dieser Bestimmungen nachzuweisen.

(6) Für die Prüfung und Bestätigung der Unterlagen für die Generalreparaturen sind die Stadträte der zuständigen Magistratsabteilungen verantwortlich.

(7) Soweit die Investitionen und Generalreparaturen bauliche Maßnahmen erfordern, müssen sie den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen.

8.

(1) Bei der Durchführung der Investitionsvorhaben und Generalreparaturen sind alle Möglichkeiten der Kosteneinsparung auszunutzen. Zu diesem Zwecke sind von

7.

(1) Für alle Vorhaben sind von den Beauftragten beizubringen:

- a) technische und betriebswirtschaftliche Gutachten über das gesamte Vorhaben,
- b) detaillierte technische Projekte und Kostenanschläge für das gesamte Vorhaben,
- c) Titellisten für die Vorhaben 1950,
- d) Kostenstrukturen für die Vorhaben 1950.

Bei der Erstellung dieser Unterlagen sind durch die Investitionsträger die Vorschriften gemäß Ziffer 3 der Dreizehnten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin — Bauwirtschaftsplan — vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 123) über die Ausarbeitung von Projekten und Kostenanschlägen zugrunde zu legen, soweit sie nicht bereits vor Bekanntgabe der darin angeführten Richtlinien nach früheren Anweisungen erstellt wurden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Abteilung Aufbau im Einvernehmen mit der Deutschen Investitionsbank, Filiale Berlin.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Unterlagen noch nicht vorliegen, sind sie durch die Beauftragten innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Auflage, spätestens jedoch bis 15. Mai 1950 vorzulegen. Falls eine längere Frist benötigt wird, ist diese beim Aussteller zu beantragen und nach strengster Prüfung befristet zu gewähren. Die Fristverlängerung ist schriftlich zu geben und wird Bestandteil der Investitionsaufgabe.

(3) Mit den unter Absatz 1 genannten Unterlagen ist die Bestätigung der Auflage (Formblatt B) an die Aussteller einzureichen.

den Beauftragten für alle Vorhaben über 500 000 DM auf Grund der bestätigten Unterlagen nach Ziffer 7 Abs. 1 Pläne für

die Senkung der Aufwendungen nach der bestätigten Kostenstruktur

auszuarbeiten und der fachlich zuständigen Abteilung bis zum 30. Mai 1950 einzureichen.

(2) Falls die fachlich zuständige Abteilung nicht die Abteilung Aufbau selbst ist, hat sie die Kostensenkungspläne von Bauvorhaben der Abteilung Aufbau zur Begutachtung vorzulegen.

(3) Die fachlich zuständigen Abteilungen übergeben bis zum 10. Juni 1950 der Abteilung Wirtschaft eine Zusammenfassung dieser Pläne.

(4) Die zu Ziffer 8 Abs. 1 bis 3 erforderlichen Richtlinien erläßt die Abteilung Wirtschaft im Einvernehmen mit der Abteilung Aufbau.

9.

Die Investitionsvorhaben dienen der Weiterentwicklung der Wirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens in Groß-Berlin. Die Erfüllung der Investitionsaufgabe ist daher für die Investitionsträger eine ernste Verpflichtung. Die Bearbeitung des Investitionsplanes ist in Anbetracht seiner überragenden Bedeutung daher von allen Stellen mit größter Sorgfalt zu betreiben.

10.

(1) Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben für Investitionen und Generalreparaturen werden nach dem Plan der Finanzierung der Investitionen bzw. Generalreparaturen durch die Deutsche Investitionsbank, Filiale Berlin, zur Verfügung gestellt.

(2) a) Zu diesem Zweck hat die Abteilung Finanzen die im Haushaltsplan 1950 für Investitionen bzw. Generalreparaturen vorgesehenen Mittel an die Deutsche Investitionsbank, Filiale Berlin, zu überweisen. Die Überweisung hat monatlich, spätestens bis zum 5. des laufenden Monats, zu erfolgen.

b) Die Vereinigungen der volkseigenen Betriebe, die Vereinigung volkseigener Güter und die Betriebe des volkseigenen Verkehrs sind verpflichtet, die in den Abschreibungsplänen festgesetzten Abschreibungsbeträge der ihnen angeschlossenen Betriebe für jeden Monat jeweils bis zum 15. des folgenden Monats zu Lasten ihres Eigenkapitals an die Deutsche Investitionsbank, Filiale Berlin, zu überweisen.

Dabei sind den Vereinigungen die gemäß Ziffer 4 Abs. 3 anfallenden Mittel für Kleininvestitionen im Rahmen dieser Bestimmungen zu belassen und von ihnen auf ein Sonderbankkonto zu ihrer Verfügung zu überweisen. Die Betriebe können aus diesen Mitteln Kleininvestitionen bei ihren Vereinigungen mit ausführlicher Angabe des Verwendungszwecks beantragen.

c) Die im Haushalt von Groß-Berlin für die in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe u. ä. vorgesehenen Abschreibungsbeträge sind gleichfalls für jeden Monat jeweils bis zum 15. des folgenden Monats an die Deutsche Investitionsbank, Filiale Berlin, zu überweisen.

Dabei sind den städtischen Betrieben:

Berliner Gaswerke

Berliner Wasserwerke

Werk Buch

Berek

Berliner Hafen- und Lagerhausbetriebe — Osthafen — (Behala)

Berliner Verkehrs-Betriebe (BVG)

die ihnen im Rahmen dieser Durchführungsbestimmung zustehenden Mittel für Kleininvestitionen zu belassen.

(3) Soweit für Investitionsvorhaben Eigenfinanzierung festgelegt ist, hat diese vor Inanspruchnahme von Mitteln der Deutschen Investitionsbank, Filiale Berlin, zu erfolgen und ist dieser nachzuweisen.

11.

(1) Die Deutsche Investitionsbank, Filiale Berlin, hat die rechtzeitige Überweisung der Haushaltsmittel und Abschreibungsbeträge zu überwachen.

(2) Bei verspäteter Überweisung der Abschreibungsbeträge ist die Deutsche Investitionsbank, Filiale Berlin, berechtigt, Verzugszinsen für die Dauer des Verzuges zum Satze von 1% über dem jeweiligen Lombardsatz der Deutschen Notenbank, mindestens 5% jährlich, zu berechnen und darf weitere Investitionsmittel nur mit Genehmigung der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin auszahlen.

12.

(1) Aus den insgesamt aufkommenden Abschreibungsbeträgen wird bei der Deutschen Investitionsbank, Filiale

Berlin, ein Fonds gebildet, der wie folgt verwendet wird:

60 % für die Finanzierung der Investitionen,

40 % für die Finanzierung der Generalreparaturen.

(2) Der Anteil für Generalreparaturen aus den Abschreibungsbeträgen verringert sich um die für Kleininvestitionen festgelegten Sätze.

13.

(1) Zur Sicherstellung der Finanzierung sind die beauftragten Stellen verpflichtet, die Investitions- und Generalreparaturaufgabe innerhalb von 6 Tagen nach Erhalt bei der Deutschen Investitionsbank, Filiale Berlin, zur Eröffnung eines Kontos und zum Eintragen des Sichtvermerks vorzulegen.

(2) Der Deutschen Investitionsbank, Filiale Berlin, sind innerhalb von 4 Wochen nach Eintragen des Sichtvermerks, spätestens jedoch bis 15. Mai 1950, die in Ziffer 7 dieser Bestimmung geforderten und von den darin genannten Stellen bestätigten Unterlagen vorzulegen. Auf Grund dieser eröffnet die Deutsche Investitionsbank, Filiale Berlin, für die beantragten Beträge nach den in den Finanzierungsplänen der Investitionen und Generalreparaturen festgelegten und in der Auflage eingetragenen Bedingungen ein besonderes Bankkonto zur Verfügung des Investitionsträgers.

(3) Die Deutsche Investitionsbank hat das Recht, in Ausnahmefällen Vorauszahlungen auch ohne Vorlage der im Absatz 2 genannten Unterlagen zu leisten. Die Unterlagen müssen in diesen Fällen spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bereitstellung solcher Mittel nachgereicht werden.

14.

(1) Die Deutsche Investitionsbank, Filiale Berlin, kontrolliert, unbeschadet der Verantwortung der in Ziffer 7 genannten Stellen, die ordnungsmäßige Verwendung der Mittel für Investitionen und Generalreparaturen an Ort und Stelle durch Besichtigung der Investitionsvorhaben und Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen. Die Kontrolle hat in regelmäßigen Abständen zu erfolgen, die sich nach der Höhe der Gesamtaufwendungen für die Investitionsaufgaben und der zur Verfügung gestellten Mittel richten.

(2) Die Beauftragten sind verpflichtet, der Deutschen Investitionsbank, Filiale Berlin, alle einschlägigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Deutsche Investitionsbank, Filiale Berlin, in ihrer Kontrolltätigkeit zu unterstützen. Die Belege für Kleininvestitionen sind besonders auszuweisen und durch den Vermerk „Kleininvestitionen“ zu kennzeichnen.

(3) Ergibt sich bei der Prüfung, daß die zur Verfügung gestellten Mittel nicht bestimmungsgemäß oder darüber hinaus anderweitige Mittel für Investitionen und Generalreparaturen verwendet wurden, ist die Deutsche Investitionsbank, Filiale Berlin, berechtigt, die Bereitstellung weiterer Mittel einzustellen und die Auszahlung bereitgestellter Mittel zu sperren. In diesem Falle sind die Abteilung Wirtschaft, die Abteilung Finanzen und die ständige Fachabteilung des Magistrats von Groß-Berlin zu benachrichtigen.

(4) Soweit die Deutsche Investitionsbank, Filiale Berlin, vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung Vorstöße geleistet hat, werden diese auf die entsprechende Auflage verrechnet.

15.

(1) Die von der Deutschen Investitionsbank, Filiale Berlin, zur Verfügung gestellten Mittel dürfen grundsätzlich nur für die Vorhaben verwendet werden, für die sie nach der Auflage vorgesehen sind.

(2) Aus den bei der Durchführung von Investitions- und Generalreparaturvorhaben eingesparten Mitteln können die Vereinigungen volkseigener Betriebe und die zuständigen Magistratsabteilungen neue Investitionen bei der Abteilung Wirtschaft beantragen. Verwendung der eingesparten Mittel darf erst nach Erteilung neuer Investitionsaufträgen durch die Abteilung Wirtschaft erfolgen. Dabei dürfen Einsparungen von Überlimitvorhaben nicht für Unterlimitvorhaben verwendet werden und umgekehrt.

16.

Wenn Bauten im Rahmen des Investitions- und Generalreparaturplanes von volkseigenen Bauunternehmungen durchgeführt werden, entfällt die Einbehaltung von Sicherungsbeträgen (Baugarantien).

17.

(1) Die Investitionsträger sind verpflichtet, mit der Bestätigung der Investitionsauflage ihren Bedarf an bewirtschafteten Rohmaterialien und Waren bei der Abteilung Aufbau anzumelden.

(2) Die in Ziffer 7 dieser Durchführungsbestimmung genannten Stellen oder deren Beauftragte sind verpflichtet, die Bedarfsmeldungen der Investitionsträger unter Hinzuziehung der anderen noch beteiligten Magistratsabteilungen zu prüfen, deren Richtigkeit zu bestätigen und an die Abteilung Aufbau zu leiten.

18.

Die Vereinigungen volkseigener Betriebe und die übrigen Bedarfsträgergruppen werden verpflichtet, aus den ihnen durch Zuteilungsbescheid — Material (M 593a) — übergebenen Kontingenten Anteile für ihre Investitionen festzulegen. Aus diesen zweckgebundenen Kontingentanteilen erfolgt die Versorgung der Investitionsvorhaben.

19.

Bei der Durchführung der Investitionsvorhaben ist die Mobilisierung aller im Volkseigentum befindlichen Kapazitäten von den zuständigen Fachabteilungen des Magistrats von Groß-Berlin schärfstens zu prüfen und durch die Verwendung vorhandener Anlagen, Ausrüstungen, Materialien usw. eine größtmögliche Einsparung an Aufwendungen sicherzustellen. Dabei ist zu beachten, daß die Freistellung von Investitionsmitteln die Möglichkeit für die Aufnahme neuer Investitionsvorhaben in den Plan schafft.

20.

Die Beauftragten und die Umsetzungen ausführenden Stellen sind verpflichtet, Bericht zu erstatten. Die Abteilung Wirtschaft erläßt im Einvernehmen mit der Abteilung Aufbau dazu die erforderlichen Richtlinien.

21.

Weitere für diese Durchführungsbestimmung erforderliche Richtlinien erläßt die Abteilung Wirtschaft im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen, der Abteilung Aufbau und den jeweils zuständigen Fachabteilungen des Magistrats von Groß-Berlin.

22.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 6. Mai 1950 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Abteilung Aufbau

A. Munter

Stadtrat

Zwölfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin.

— Lizenzpflichtige Investitionsvorhaben —

Vom 27. April 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird folgendes bestimmt:

1.

(1) Alle Investitionsvorhaben, die nicht durch den Volkswirtschaftsplan 1950 — Investitionsplan — bestätigt sind, sind lizenzpflichtig.

(2) Derartige Investitionsvorhaben (das sind solche von Genossenschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts, Betrieben unter Treuhandverwaltung und der gesamten Privatwirtschaft) dürfen nur durchgeführt werden, sofern ihnen hierfür eine Lizenz erteilt wird.

(3) Als Investitionsvorhaben gilt der gesamte Umfang zu errichtender bzw. wiederaufzubauender Gebäude und Anlagen, die örtlich eine in sich geschlossene Einheit darstellen.

(4) Als lizenzpflichtige Investitionsvorhaben im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Bauvorhaben, die in Ziffer 1 Absatz 3 der Elften Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin — Investitionen und Generalreparaturen — vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 119) festgelegt sind.

2.

(1) Die Lizenz zur Durchführung eines Investitionsvorhabens ist vom Antragsteller unter Beifügung folgender Unterlagen bei dem für die Baustelle zuständigen Bezirksamt (Bezirksaufbauamt) zu beantragen:

- a) ein Kostenschlag mit zeitlicher und technischer Strukturaufteilung der einzelnen Arbeiten und Lieferungen,
- b) eine Aufteilung des Bedarfs an Rohstoffen, Materialien und Waren nach Art und Menge und ihre Deckung,
- c) eine Aufstellung der benötigten Facharbeiter mit Angabe der zu leistenden Tagewerke, gegliedert in Berufsgruppen,
- d) eine Erklärung der in Frage kommenden Kreditinstitute, daß der Kredit im Rahmen der Möglichkeit ihres Kreditplanes liegt.

(2) Lizenzen werden von folgenden Stellen erteilt:

Für Vorhaben mit einem Gesamtaufwand für das Einzelvorhaben 1950	Genehmigung und Lizenz erteilt:
a) bis zu 10 000 DM	Bezirksrat für Wirtschaft als Leiter des Bezirksaufbauamtes
b) über 10 000 bis 500 000 DM	Abteilung Aufbau des Magistrats von Groß-Berlin
c) über 500 000 DM bis 1 Million DM	Abteilung Aufbau im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin
d) über 1 Million DM	der Magistrat von Groß-Berlin, Antrag hierzu stellt die Abteilung Aufbau im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft.

(3) Die Abteilung Aufbau gibt den Bezirksräten die für sie in Frage kommenden Kontrollziffern aus dem Bauwirtschaftsplan 1950 für Berlin und die zur Lizenzerteilung gemäß Absatz 2 notwendigen Richtlinien bekannt.

(4) Die Art der Finanzierung und die Bedarfsdeckung der Rohstoffe, Materialien, Waren und Arbeitskräfte ist in der Lizenz festzulegen.

(5) Von der Entscheidung werden der Antragsteller und das Kreditinstitut, das die Kreditmöglichkeit bestätigt hatte, sowie die übrigen an der Bearbeitung des Antrages beteiligten Stellen innerhalb von 4 Wochen bindend unterrichtet.

(6) Die Kredite für lizenzierte Vorhaben werden nach den allgemeinen und besonderen Bestimmungen der Kreditinstitute gewährt.

(7) Lizenzen zur Durchführung von Investitionsvorhaben, für die Kredite eines Kreditinstitutes in Anspruch genommen werden, bedürfen der Gegenzeichnung durch das kreditgewährende Kreditinstitut.

(8) Die gemäß Absatz 2 dieser Ziffer die Genehmigung erteilenden Stellen sind verpflichtet, die Durchführung der lizenzierten Investitionsvorhaben zu überwachen und die Durchführung der Vorhaben im Sinne der in der Lizenz festgehaltenen Bedingungen sicherzustellen. Zu diesem Zwecke sind das Vorhaben und die Bedingungen in der Lizenz genau zu beschreiben.

3.

(1) Die Kontrollziffern für genehmigungspflichtige Bauten sind im Volkswirtschaftsplan 1950 und dem Bauwirtschaftsplan für Berlin ausgewiesen und unterliegen den dazu erlassenen Bestimmungen.

(2) Überschreitungen sind nur mit Genehmigung der Abteilung Wirtschaft zulässig. Die Lizenzen im Rahmen der eingereichten Anmeldungen müssen für das laufende Jahr bis zum 1. Juni 1950 beantragt werden.

4.

(1) Die Lizenzen gelten in der Regel für das laufende Kalenderjahr.

(2) Die Abteilung Aufbau berichtet der Abteilung Wirtschaft über die Erteilung der Lizenzen jeweils bis zum 10. Juli 1950, 10. Oktober 1950 und 10. Januar 1951, erstmalig bis zum 10. Mai 1950.

5.

Wenn zur Durchführung lizenzpflichtiger Investitionsvorhaben planmäßig verteilte Rohstoffe, Materialien und Waren benötigt werden, erfolgt die Versorgung durch die Abteilung Aufbau im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.

6.

Die Lizenzträger sind verpflichtet, über die Durchführung des lizenzierten Vorhabens zu berichten. Die dafür erforderlichen Bestimmungen erläßt die Abteilung Aufbau im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.

7.

(1) Die Kreditinstitute sind verpflichtet, unbeschadet der Verantwortung der in Ziffer 2 Absatz 2 dieser Bestimmung genannten Stellen die ordnungsgemäße Verwendung der von ihnen zur Durchführung des Investitionsvorhabens gegebenen Mitteln zu kontrollieren. Sie sind berechtigt, mit der Durchführung der Kontrolle andere Institutionen zu beauftragen.

(2) Die Lizenzträger sind verpflichtet, dem Kreditinstitut oder deren Beauftragten alle einschlägigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Kreditinstitute und deren Beauftragte in ihrer Kontrolltätigkeit zu unterstützen.

(3) Die Kontrolle erfolgt in regelmäßigen Abständen, die sich nach den Gesamtaufwendungen für das Vorhaben und die zur Verfügung gestellten Mittel richten. Ergibt sich bei der Prüfung, daß die zur Verfügung gestellten Kredite nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, kann das Kreditinstitut die Auszahlung weiterer Beträge unter Benachrichtigung des Ausstellers der Lizenzen sperren.

8.

Die Abteilung Aufbau erläßt im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin die zu dieser Durchführungsbestimmung erforderlichen Richtlinien.

9.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 6. Mai 1950 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

Abteilung Aufbau

A. Munter

Stadtrat

Dreizehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin.

— Bauwirtschaftsplan —

Vom 27. April 1950.

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird zur Durchführung des Bauwirtschaftsplanes folgendes bestimmt:

1.

(1) Der Bauwirtschaftsplan 1950 enthält die Bauleistungen

- a) für Investitionen und Generalreparaturen,
- b) für lizenzpflichtige Bauvorhaben.

Die Bauleistungen zu a) ergeben sich aus dem Volkswirtschaftsplan 1950 — Investitionsplan und Plan der Generalreparaturen —, zu b) durch die Kontrollziffern für lizenzpflichtige Bauvorhaben, die Bestandteil des Bauwirtschaftsplanes sind.

(2) Die im Bauwirtschaftsplan ausgewiesenen Bauleistungen enthalten die Montage- und Materialkosten, jedoch keine Aufwendungen für Ausrüstungen und Projektierungen.

2.

Für die Durchführung des Bauwirtschaftsplanes sind verantwortlich:

der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Aufbau, hinsichtlich der volkseigenen Baubetriebe

die Abteilung Aufbau in Zusammenarbeit mit der Abteilung Wirtschaft.

3.

(1) Die Abteilung Aufbau ist verantwortlich für Festlegen, Einhalten und Überwachen einheitlicher, fortschrittlicher Grundsätze in Gestaltung, Konstruktion und Ausführung der Bauten.

(2) Die Abteilung Aufbau arbeitet bis zum 15. Mai 1950 Richtlinien über die Erstellung und Prüfung von Projekten und Kostenanschlägen für alle Bauvorhaben aus und erläßt sie im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft.

4.

Auf Grund der Leistungsaufgabe des Bauwirtschaftsplanes erstellt die Abteilung Wirtschaft bis zum 15. Mai 1950 einen Plan der Selbstkostensenkung sowie einen Plan der Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsummen für die volkseigenen Baubetriebe.

5.

Bei der Durchführung des Bauwirtschaftsplanes sind insbesondere in der volkseigenen Bauindustrie im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1950 folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Die Ausrüstung der volkseigenen Bauindustrie ist im Jahre 1950 weiterzuentwickeln, so daß sie den an sie gestellten Anforderungen technisch und in der Kapazität nachkommen kann.
- b) In den Betrieben ist die Arbeitsproduktivität auf den zur Zeit höchstmöglichen Stand zu entwickeln.
- c) Auf Grund der bestätigten Kostenanschläge sind für jedes einzelne Bauvorhaben durch die volkseigenen Bauunternehmungen Selbstkostensenkungspläne auszuarbeiten, so daß sich die Durchführung der Bauten in steigendem Maße verbilligt. Die Investitionsträger sind von den Baubetrieben bei der Erstellung ihrer Kostensenkungspläne für ihre Vorhaben zu unterstützen.
- d) Für schwere Bauarbeiten ist die Mechanisierung in steigendem Maße einzuführen. Für die Ausarbeitung von Projekten und Kostenanschlägen ist der Anteil der Mechanisierung bei Erd-, Transport-, Beton- und Putzarbeiten nach Normsätzen festzulegen.
- e) Bei der Prüfung und Bestätigung der Kostenanschläge ist sicherzustellen, daß die Objekte in technische und terminliche Bauabschnitte eingeteilt werden, die eine laufende und eingehende Kontrolle der Baudurchführung sicherstellen. Die Bauabschnitte sind in Titel Listen festzulegen, die der Bestätigung der Abteilung Aufbau bedürfen.
- f) Mit der Berichterstattung über die Durchführung des Bauwirtschaftsplanes ist die Meldung über den Bau fortschritt sicherzustellen. Eine entsprechende Berichtsmethode ist in die Formblätter für die Berichterstattung aufzunehmen. Die wichtigsten Bauvorhaben des Investitionsplanes sind in ihrer Durchführung einer laufenden Kontrolle und einer besonderen Berichterstattung zu unterwerfen.

Die sich daraus ergebenden Maßnahmen hat die Abteilung Aufbau im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft bis zum 20. Mai 1950 vorzubereiten und zu veröffentlichen.

6.

Für die Durchführung von Bauten im Rahmen der Kontrollziffern für lizenzpflichtige Bauvorhaben gelten die Durchführungsbestimmungen der Abteilung Wirtschaft und Abteilung Aufbau über lizenzpflichtige Investitionsvorhaben.

7.

(1) Der Volkswirtschaftsplan 1950 — Bauwirtschaftsplan — enthält die Bauleistungen für das Jahr 1950, die Planzahlen für die Quartale und legt die Verteilung der Bauausführung fest.

(2) Den volkseigenen Baubetrieben werden von der Abteilung Wirtschaft Produktionsauflagen für das Jahr — unterteilt nach Quartalen — auf Grund des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Bauwirtschaftsplan — erteilt.

(3) Die privaten Baubetriebe schließen Verträge für die Bauleistungen mit volkseigenen Baubetrieben sowie mit Investitions- und Generalreparaturträgern und Lizenzträgern ab.

8.

Ergeben sich zusätzliche Baumöglichkeiten, so reicht die Abteilung Aufbau der Abteilung Wirtschaft Vorschläge für Zusatzpläne ein. Die Abteilung Wirtschaft überprüft diese Vorschläge und legt die ausgearbeiteten Zusatzpläne dem Magistrat von Groß-Berlin zur Beschlussfassung vor.

9.

Die Bauleistungen auf Grund der Produktionsauflagen nach Ziffer 7 haben in Übereinstimmung mit der Aufgabenstellung der übrigen Teilpläne des Volkswirtschaftsplanes 1950 (Materialverteilung, Arbeitskräfte, Investitionen, Selbstkostensenkung) und den Finanzplänen auf Grund des Haushaltsplanes 1950 zu erfolgen.

10.

Die volkseigenen Baubetriebe haben einen Betriebsplan aufzustellen. Nähere Anweisungen dazu werden von der Abteilung Wirtschaft erlassen.

11.

Die Betriebe der VVBB Bau sowie die Bauabteilungen einzelner volkseigener Betriebe Berlins haben sowohl untereinander als auch mit den zentral geleiteten Baubetrieben alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit zur Erfüllung des Bauwirtschaftsplanes auszunutzen.

12.

Die Materialversorgung für die Bauleistungen unterliegt den Bestimmungen des Verteilungsplanes.

13.

Die Baubetriebe und das Bauhandwerk sind verpflichtet, nach den Richtlinien, die die Abteilung Wirtschaft im Einvernehmen mit der Abteilung Aufbau erläßt, Bericht zu erstatten.

14.

Die zu dieser Durchführungsbestimmung erforderlichen Richtlinien erlassen die Abteilung Aufbau und Abteilung Wirtschaft im gegenseitigen Einvernehmen.

15.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 6. Mai 1950 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

Abteilung Aufbau

A. Munter

Stadtrat

Vierzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin.

— Betriebsplan —
(VEB-Plan)

Vom 27. April 1950.

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird folgendes bestimmt:

1.

Grundlage für die Ausarbeitung des VEB-Planes sind die Auflagen an die Betriebe auf Grund des bestätigten Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes für 1950. Er umfaßt außerdem die außerplanmäßig genehmigte Produktion des Betriebes.

2.

Die VEB-Pläne sind unter Verwendung der vorgeschriebenen Formblätter aufzustellen.

3.

In den VEB-Plänen sind alle Maßnahmen vorzusehen, die zu einer Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben führen. Hierzu gehören u. a. z. B. Nutzung der Reserven und Möglichkeiten der Betriebe, die Verbesserung der Fertigungsverfahren, der termingerechte Ablauf der Produktion, ihre zweckmäßige Organisation.

4.

Verantwortlich für die Aufstellung der VEB-Pläne sind die Betriebsleiter. Die Arbeiten sind in engster Zusam-

menarbeit mit den betrieblichen Planungskommissionen, den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Belegschaften selbst durchzuführen.

5.

Die zuständigen Vereinigungen volkseigener Betriebe Berlin (VVBB) sind verpflichtet, den Betrieben bei der Einführung des VEB-Planes Hilfe zu leisten und die notwendigen Instruktionen zu erteilen.

6.

Der VEB-Plan ist der zuständigen VVBB bis zum 29. April 1950 zur Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung muß spätestens vierzehn Tage nach Vorlage erfolgen. Der Plan ist nach Bestätigung durch die VVBB für die gesamte Tätigkeit des Betriebes im Jahre 1950 verbindlich.

7.

Der VEB-Plan muß in einer Betriebsversammlung der Belegschaft durch die Betriebsleitung erläutert und zur Diskussion gestellt werden. Die Durchführung dieser Versammlung ist vom Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung auf dem VEB-Plan zu bestätigen. Alle wesentlichen Angaben des VEB-Planes, die für die Durchführung der Aufgaben allen Belegschaftsangehörigen bekannt sein müssen, sind durch Aushang im Betrieb zu veröffentlichen. In den Betriebsabteilungen sollen darüber hinaus diejenigen Teilpläne oder Aufgaben, die die Arbeit der betreffenden Abteilung bestimmen, durch Aushang bekanntgegeben werden.

8.

Mindestens einmal vierteljährlich haben die Betriebsleiter Berichte über den Durchführungsstand der VEB-Pläne in einer Belegschaftsversammlung abzulegen.

9.

Der VEB-Plan ist fünffach anzufertigen und wie folgt zu verteilen:

1. Ein vollständiger VEB-Plan muß jederzeit bei der Betriebsleitung vorliegen.
Den mit der Durchführung von Betriebsüberprüfung beauftragten Kontrolleuren sind die VEB-Pläne auf Verlangen vorzulegen.
2. Vier Pläne sind der Vereinigung volkseigener Betriebe zuzustellen. Die VVBB schickt nach Überprüfung
 - a) ein Exemplar gemäß Ziffer 6 als Bestätigung dem Betrieb zurück, danach soll das zweite Exemplar als Arbeitsexemplar für die verschiedenen Abteilungen des Betriebes gelten;
 - b) zwei Exemplare nicht später als vierzehn Tage nach Vorlage durch den Betrieb an die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.

10.

Die Abteilung Wirtschaft erläßt zu dieser Durchführungsbestimmung die erforderlichen Richtlinien im Zusammenwirken mit den jeweils zuständigen Fachabteilungen.

11.

Diese Durchführungsbestimmung gilt mit Wirkung vom 20. April 1950.

Berlin, den 27. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Wirtschaft
Baum
Stadtrat

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin, Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1-3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Ostsektors und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4.

Einbanddecken der Jahrgänge 1945 - 1949

Bei genügender Nachfrage beabsichtigen wir, auch für die Jahrgänge 1945 bis 1948 des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Einbanddecken herauszubringen. Wir würden damit gleichzeitig den oft geäußerten Wünschen unserer Bezieher entsprechen. Der Preis je Einbanddecke wird in einer haltbaren Halbleinen-Ausführung mit Aufdruck auf Rücken und Deckel 1,50 DM betragen; bei Zusendung kommen die Postgebühren hinzu.

Um uns einen Überblick über den Bedarf zu schaffen, bitten wir die Interessenten, uns umgehend, spätestens jedoch bis zum 15. Juni, ihren Bedarf an Einbanddecken für die Jahrgänge

1945, 1946, 1947 = je 1 Decke

1948 und 1949 = je 2 Decken (für die Teile I und II getrennt) mitzuteilen. Der Auslieferungstermin wird dann an dieser Stelle noch einmal bekanntgegeben.

Soweit vorhanden, werden auf Wunsch fehlende Hefte sämtlicher Jahrgänge zu den festgesetzten Einzelbezugspreisen nachgeliefert!

DAS NEUE BERLIN VERLAGSGESELLSCHAFT MBH.

BERLIN N 4, Linienstraße 139—140, Ruf 42 59 41